

nehmen gestattet sei oder nicht? Oder ist er gezwungen, den Todtenbeschauer zu nehmen, der in seinem Bezirke angestellt ist?

Königl. Commissar Kohnschütter: Jedermann ist an den Todtenbeschauer gewiesen, der für seinen Bezirk angestellt ist, und es liegt nicht in seiner Willkühr beliebig einen andern Todtenbeschauer zu brauchen.

Abg. Scholze: Ich wollte mir nur ein Paar Worte erlauben, die gegen diese Amendements gerichtet sind. Es ist bei §. 1 bei der ersten und bei der gestrigen Berathung vielmals schon über diese Einrichtung in Böhmen gesprochen worden. In Böhmen besteht die Todtenschau schon über 80 Jahre; aber unzählige Mal hat sie wieder aufgefrischt werden müssen, dreimal schon unter der Kaiserin Maria Theresia, dann einige Mal unter Kaiser Joseph, und endlich unter Kaiser Franz, und überall bestehen Leichenschauen. Wenn es sich nun durch so lange Zeit bestätigt hat, daß Laien es auch verrichten können, wenn man namentlich bemerkt hat, wie wohlthätig diese Einrichtung sich soll bewährt haben, so habe ich doch erst nach der gestrigen Berathung wieder einen Fall gehört, der mich aufs neue bestimmt hat, nie für das Gesetz zu stimmen, so glaube ich aber doch, daß man diese Erfahrungen berücksichtigen könne.

Abg. Braun: Ich gebe dem Abg. gern zu, daß auch Laien zu diesem Geschäfte angestellt werden können, und daß auch in Böhmen derartige Personen angestellt sind; aber er hat noch nicht bewiesen, ob derartige Leute etwas nützen, ob sie den Zweck des Gesetzes befördern helfen. Dafür wäre der Beweis zu führen, wenn gegen das Amendement gesprochen werden will.

Abg. v. Hartmann: Ich hatte mir anfänglich vorgenommen, dasjenige, was ich gegenwärtig bemerken will, erst bei §. 10 zu äußern. Allein die aufgestellten Amendements und das, was dabei zur Sprache gekommen ist, bewegen mich, schon jetzt meine Meinung auszusprechen. Die Amendements gehen dahin, daß bloß Aerzte erster und zweiter Klasse und Wundärzte zu Todtenbeschauern verwendet werden sollen. Der Grund davon ist, wie von den Sprechern, welche sich dafür erklärt haben, bemerkt worden, der, daß andere als sachkundige Personen die Kennzeichen des Todes, in soweit man dabei andere, als die völlig eingetretene Fäulniß, berücksichtigen will, keineswegs mit hinreichender Zuverlässigkeit ermitteln können. Ich trete dem bei; ich gehe noch weiter und glaube, daß, wenn man außer dem einzigen untrüglichen Kennzeichen des Todes, der völlig eingetretenen Fäulniß, noch andere Kennzeichen annehmen will, auch der geprüfte, erfahrene Arzt sich bisweilen täuschen kann. Wozu werden aber die Bemerkungen und Bedenken der vorgedachten Sprecher führen? Dahin, daß durch die Todtenschau auf dem Lande auf keine Weise der Zweck des Gesetzes genügend erreicht wird. Denn wenn die Todtenschau lediglich den Aerzten erster Klasse übertragen wird, — und diese würden unter den vorberührten Umständen allein für hinreichend dazu befähigt anzusehen sein — so wird dadurch offenbar eine so unüberschwängliche Last entstehen, daß sie von den Gemeinden nicht getragen werden

kann. Wenn man aber im Gegentheil minder zuverlässige Sachverständige, Aerzte zweiter Klasse oder Wundärzte, oder auch andere Personen als Todtenbeschauer anstellen, und gleichwohl noch andere Kennzeichen des wirklichen Todes als den Eintritt der völligen Fäulniß annehmen will, so wird dies unzureichend sein. Das ist der Grund, warum ich eben so, wie ich gegen §. 1 bin, auch mit den folgenden §§. nicht einverstanden sein kann, und überhaupt gegen das ganze Gesetz, wie es vorliegt, mich erklären muß. Es ist von einem Abg. geäußert worden, daß auch andere Personen als geprüfte Aerzte zur Todtenschau brauchbar sein würden. Damit bin ich allerdings einverstanden, sobald man sich auf die eingetretene völlige Fäulniß als einziges Kennzeichen des wirklichen Todes beschränkt, und es würde sodann das Institut der Todtenschau weit eher Erfolg haben können. Allein da schlägt dasjenige ein, was §. 10 folgt, gesagt wird. Was soll darnach geschehen? Sehen Sie, meine Herren, im Einverständnis mit dem Inhalt dieser Paragraphe, eine bloß facultative Errichtung von Leichenkammern fest, so werden Sie dadurch den beabsichtigten Zweck nicht erreichen; denn es liegt am Tage, daß in den Wohnungen der Verstorbenen die völlig eingetretene Fäulniß häufig nicht abgewartet werden kann. Es wird also, wenn die Errichtung der Leichenkammern bloß facultativ ist und wenn sodann, wie vorauszusetzen, von denselben in der Regel nicht Gebrauch gemacht wird, das Resultat das sein, daß man die Zeit der wirklich eingetretenen Fäulniß nicht abwarten kann, und daß man dann, wenn nicht ein geprüfter und vollkommen sachverständiger Todtenbeschauer genommen wird, zu dem beabsichtigten Resultate nicht gelangt. Ich gehöre zu denjenigen, welche den Zweck des Gesetzes für höchst wichtig, dessen Erreichung für höchst wünschenswerth erachten, ich überzeuge mich aber davon, daß es unmöglich sein dürfte, auf dem Wege, der hier von der Regierung eingeschlagen wird, denselben zu erreichen. Ich habe die Wichtigkeit des Gegenstandes schon bei der ersten Discussion in der Deputation gefühlt; ich habe in dieser Beziehung meine Ansicht, daß, um der Sache beizukommen, die völlige Fäulniß, das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes, abzuwarten, und daß, um die Cognition darüber auch Andern als Aerzten erster und zweiter Klasse und Wundärzten möglich zu machen, — nicht bloß Leichenkammern, sondern Leichenhäuser, wohin zwangsweise in der Regel jeder Todte gebracht werden muß, zu errichten seien, und daß dann darin die völlige Fäulniß gar wohl abgewartet und durch Laien die Todtenschau besorgt werden könne, nicht nur ausgesprochen, sondern habe auch in einem Aufsatze meine Ansichten hierüber bei der Deputation schriftlich niedergelegt. Es ist dieser Aufsatz der hohen Staatsregierung nicht fremd geblieben, sie hat aber durch Stillschweigen hierüber zu erkennen gegeben, daß sie nicht geneigt sei, auf dessen Inhalt einzugehen. Ich muß also voraussetzen, daß das, was über eine bloß facultative Errichtung von Leichenkammern im Gesetzentwurfe enthalten ist, noch jetzt die Meinung der Regierung sei und diese hat nicht meine Beistimmung. Wenn man nicht durch Errichtung von Leichenhäusern, wobei der Zwang eintritt, daß die Leichen in der Regel